Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

46. Jahrgang		Donnerstag, 27. April 2017	Nummer 6	
Inhalt				
I.	Wahlbekanntmachung		98	
II.	•	1.04.2017 über eine Veränderungssperre für den der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a		
	für den Bereich des festgeset	zten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße	100	
	Anlage: 1 Plan	-	102	
III.		1.04.2017 über eine Veränderungssperre für den der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33		
	für den Bereich Stettiner Straf	Se .	105	
	Anlage: 1 Plan		107	



I. Wahlbekanntmachung

- 1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum 17. Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2. Das Gebiet der Stadt Marl ist in 22 allgemeine Wahlbezirke und diese in 47 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Stimmbezirke 1.1 bis 5.2 gehören zum Landeswahlkreis 72 (Recklinghausen IV), die Stimmbezirke 6.1 bis 22.2 sind dem Landeswahlkreis 70 (Recklinghausen II) zugeordnet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis zum 23. April 2017 zugesendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus, Eingangsbereich, Creiler Platz 1, 45765 Marl zusammen.

3. Jede / jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Landtagswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise.

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wählerinnen / Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Landtagswahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Landeswahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro der Stadt Marl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede / jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marl, 20.04.2017

II.
Satzung der Stadt Marl vom 21.04.2017 über eine Veränderungssperre für den räumlichen
Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a für den Bereich des festgesetzten
Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße

Gemäß § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das durch den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a erfasste Gebiet.

umfasst die Flurstücke:

495, 503 tlw., 504, 506, 508, 540, 544, 546, 567, 568, 569, 571, 577, 584, 585, 625, 763 bis 767, 777 bis 780, 829, 854, 855, 856 tlw., 908 tlw. und 917 der Flur 100;

und wird begrenzt:

- im Westen durch die Flächen der Bahnanlagen (Strecke S9 Essen Haltern, I Flurstück 100/ 919),
- im **Norden** durch die Grundstücke des angrenzenden Wohngebiets,
- im **Osten** durch die östliche Grenze der Kreuzstraße und
- im Süden durch die Stettiner Straße und den anschließenden Fußweg.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

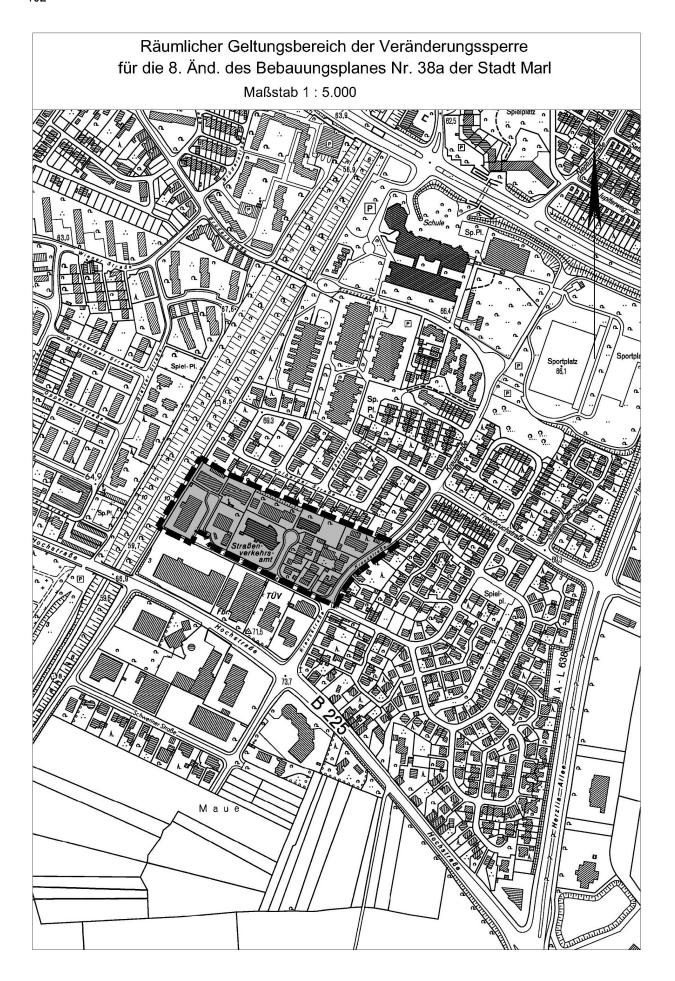
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre
 - dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
 - dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Marl, 21.04.2017



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl vom 21.04.2017 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 21.04.2017

III.

Satzung der Stadt Marl vom 21.04.2017 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße

Gemäß § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das durch den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 erfasste Gebiet,

umfasst die Flurstücke:

281, 503 tlw., 596 tlw., 603, 699, 757, 781, 782, 856 tlw., 914, 915, 916 und 920 tlw. der Flur 100;

und wird begrenzt:

- im **Westen** durch die Flächen der Bahnanlagen (Strecke S9 Essen Haltern, I Flurstück 100/919),
- im **Norden** durch die nördliche Grenze der Stettiner Straße und des anschließenden Fußwegs,
- im **Osten** durch die Kreuzstraße und
- im Süden durch die Hochstraße.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

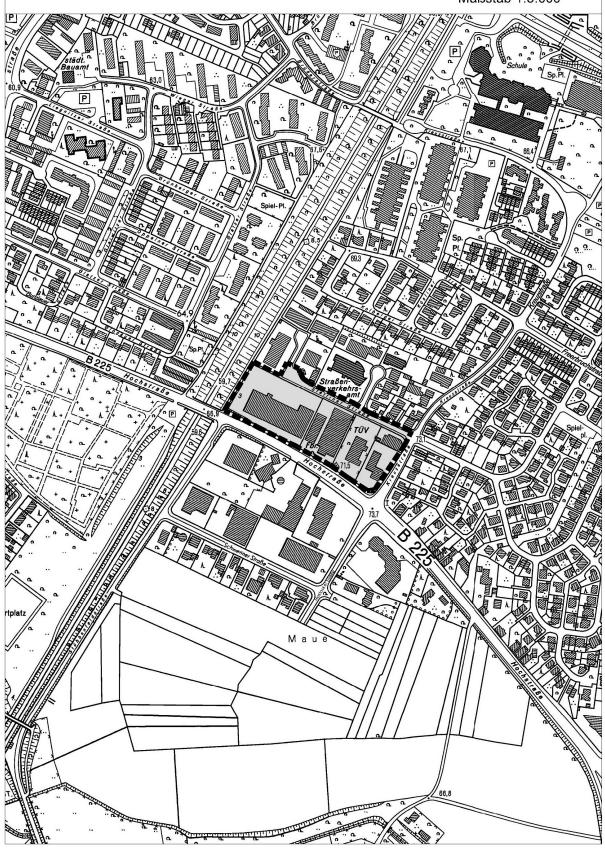
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre
 - dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
 - dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Marl, 21.04.2017

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für die 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr.33 der Stadt Marl

Maßstab 1:5.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl vom 21.04.2017 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33 für den Bereich der Stettiner Straße liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 21.04.2017